

B015: Verbandsklagerecht für Gewerkschaften

Laufende Nummer: 079

Antragsteller/in:	DGB-Bezirk Nordrhein-Westfalen
Empfehlung der ABK:	Erledigt bei Annahme von Antrag B013
Sachgebiet:	B - Arbeit der Zukunft und soziale Sicherheit

Verbandsklagerecht für Gewerkschaften

Der DGB-Bundeskongress beschließt:

- 1 Der DGB wird beauftragt, sich zusammen mit den DGB-Mitgliedsgewerkschaften für die Schaffung eines
- 2 gewerkschaftlichen Verbandsklagerechts einzusetzen.

Begründung

Immer häufiger werden Arbeitnehmer/innen durch ihre Arbeitgeber unter massiven Druck gesetzt, um berechnete und wünschenswerte Klagen vor Gerichten zu vermeiden. Dies führt unter Umständen dazu, dass eine auch aus gewerkschaftlicher Sicht notwendige und anzustrebende Klärung grundsätzlicher Probleme unterbleibt.

Gesetzliche sowie tarifliche Rechte können heute vielfach nur über persönliche Einzelklagen durchgesetzt werden. Dies ist für viele unserer Mitglieder mit einer hohen Hemmschwelle sowie mit finanziellen Belastungen und persönlichen Risiken verbunden.

Ein Verbandsklagerecht für Gewerkschaften wird zur wünschenswerten Klärung grundsätzlicher Fragen des Arbeits- und Sozialrechts losgelöst von der direkt betroffenen Person führen.

Basis dieses Verbandsklagerechts kann das Gutachten der Hans-Böckler-Stiftung aus dem Jahre 2002 sein, wo in ausführlicher Art und Weise auf die Notwendigkeit eines solchen Verbandsklagerechts für Gewerkschaften hingewiesen wurde.

Darüber hinaus wurde auf dem Rechtspolitischen Kongress der Friedrich-Ebert Stiftung, des DGB und der Hans-Böckler-Stiftung dieses Thema für „notwendig und wünschenswert“ diskutiert, indem ausgeführt wurde „... Ein kollektives Klagerecht sei immer dann sinnvoll, wenn Rechtsschutz sonst nicht effektiv zu gewährleisten sei, etwa weil der Einzelne nur minimale Einschränkungen erfährt, wegen derer sich eine Klage im Einzelfall zwar nicht lohne, die in der Summe aber erhebliche Schäden anrichten können. Auch wenn keine subjektive Rechtsverletzung vorliege oder bei Groß- und Massenschäden sei eine Kollektivklage sinnvoll!“

Die Bedeutung dieses Themas wird durch die Zusammenfassung des vorgenannten Kongresses noch einmal deutlich: „Ein Verbandsklagerecht sei aufgrund des Gebotes effektiven Rechtsschutzes grundrechtlich notwendig. Das bestehende System der reinen Individualklage sei unzureichend. Dieses Instrument sei dem Arbeitsrecht auch nicht völlig fremd. Die Verbände, insbesondere die Gewerkschaften sollten daher ein Klagerecht erhalten, wobei es zur Effektivität

auch gehöre, dass die Klage zur Hemmung von Verjährungs- und Ausschlussfristen führe.“

Es ist nicht einzusehen, dass Verbandsklagen im Verwaltungsrecht, im Naturschutzrecht, im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, im Behindertengleichstellungsgesetz, im Tierschutz und im Zivilrecht Eingang in unser Rechtssystem gefunden haben, während es im Arbeits- und Sozialrecht hier einen weißen Fleck auf der Karte der Gerichtsbarkeit gibt.